

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 21.12.2015</p> <p>Mit Bericht vom 10.12.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Der festgesetzte Knickschutzstreifen ist gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 extensiv durch eine jährliche Mahd ab September zu pflegen. Ich weise erneute darauf hin, dass zwischen der Baugrenze und dem festgesetzten Knickschutzstreifen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten ist, um Konflikte im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung des Geländes zu vermeiden.</p>	<p>Die Einhaltung eines Abstandes von 2 m zwischen Knickschutzstreifen und Bebauung ist tatsächlich wegen der bereits vorhandenen Gebäude, an die angebaut werden soll, gar nicht mehr möglich. Außerdem ist dies auch aus landschaftspflegerischer Sicht nicht notwendig, denn der Knickschutzstreifen stellt den Knickschutz dar. Ein zusätzlicher Knickschutz oder ein Schutz des Knickschutzes ist nicht notwendig.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 29.12.2015</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414.553-72-53-020 vom 03.11.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Über die Stellungnahme vom 03.11.2015 wurde bereits wie unten kursiv abgedruckt beraten und beschlossen. Da keine neuen Sachargumente vorgebracht werden, kann auf diese Abwägung zurückgegriffen werden.</p>
<p>Stellungnahme vom 03.11.2015</p> <p><i>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck Az: 212-555.811-53-020 vom 14.10.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter.</i></p> <p><i>Zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ist der stufenweise Ausbau (Elektrifizierung, 2. Gleis, 140 km/h und Überwerfungsbauwerk Büchen) der Strecke Lübeck – Lüneburg angemeldet. Die Planänderungen dürfen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Auf die Abwägung zum Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck Az: 212-555.811-53-020 vom 14.10.2015 auf Seite 3 dieser Abwägungsliste wird verwiesen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Bauleitplanung ver- oder behindert den stufenweisen Ausbau der Bahnstrecke nicht.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Vom 18.12.2015</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 46 (1. Änderung) der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich gehe jedoch davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 205 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die LAIRMConsult GmbH hat mit Datum vom 30.11.2015 eine „Schalltechnische Stellungnahme“ erstellt, in der auch die aktuellen Schallemissionen von der Landesstraße 205 berücksichtigt worden sind.</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme wird als Anlage Bestandteil der Begründung. Die sich daraus ergebenden Schallschutzmaßnahmen sind in den Bebauungsplan eingeflossen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landeskriminalamt Vom 11.01.2016</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes vorhanden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen**

27.01.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> Keine weiteren Schreiben eingegangen	